

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 05.11.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.11.2025

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühr 2026

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2026 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2026 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Verbleib des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr bei 3,21 EUR/cbm und dem Verbleib der Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche für das Jahr 2026 zu.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026 auf Basis des Durchschnitts der Flächenzahlen und Abwassermengen der Ergebnisse 2020 bis 2024 neu kalkuliert.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden und nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach konnte bislang keine Nachkalkulation für die Jahre 2019 f. erfolgen.

Es ist daher unklar, ob für diesen Zeitraum Überdeckungen, die den Gebührenzahlern binnen 5 Jahren gutgeschrieben werden müssen oder Unterdeckungen, die über die Kalkulation 2026 hätte ausgeglichen werden können, bestehen. Da § 14 KAG hierfür jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren vorsieht, bestehen für den Ausgleich einer etwaigen Unterdeckung in der Nachkalkulation 2019 ab dem Jahr 2024 gewisse rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2019 f. für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Die Nachkalkulationen der Jahr 2019 f. können aufgrund der noch nicht final festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach noch nicht endgültig fertiggestellt werden.

3. Kalkulation der Gebühren 2026

Zur Feststellung der kostendeckenden Gebührenobergrenze werden die zu erwartenden Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung den zu erwartenden Abrechnungsvolumina gegenübergestellt.

Die kostendeckende Gebührenobergrenze ist für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar sind, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Auf Anlage 1 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2026 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche und die Schmutzwassergebühr auf 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser verbleiben können, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass aufgrund der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen und Unterer Leimbach eine Feststellung von Überdeckungen oder Unterdeckungen und ein damit zusammenhängender Ausgleich nicht möglich ist.

Alle vormals bestehenden Über- oder Unterdeckungen wurden bereits in den Kalkulationen der Vorjahre ausgeglichen. Daher besteht hierdurch leider kein Gestaltungsspielraum in der Höhe der Gebühr.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von etwaigen Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

4. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	1,23	2,72
Ketsch	0,40	3,85
Heidelberg	0,54	1,50
Hockenheim	0,56	2,02
Leimen	0,70	2,59
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,50	2,75
Walldorf	0,56	2,28
Weinheim	0,90	1,91
Baden-Württemberg*	0,54	2,36

* durchschnittl. 2025, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Zum Wert des Landesdurchschnitts ist zusätzlich anzumerken, dass es im Jahr 2023 an der Zahl 64 Gemeinden in Baden-Württemberg gab, die zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr je Anschluss von im Schnitt 47,94 Euro pro Jahr erhoben haben. Dies führt im Durchschnitt zu entsprechend geringeren Verbrauchsgebühren.

5. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Die bestehenden Gebührensätze erfüllen bereits diesen Anspruch.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2026 bei 0,71 EUR/qm versiegelter Fläche verbleiben, und die Schmutzwassergebühr 3,21 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

Anlagen:

Voraus kalkulation 2026

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: